

16.05.91

## Antrag

des Landes Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG)

Punkt 8 der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung.

Mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und dem Einigungsvertrag wurde 1990 die Einheit Deutschlands verwirklicht. Damit wurde aber auch der Grundstein für einen geeinten Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland gelegt. Auch 1991 hat die Bundesregierung bereits erhebliche Anstrengungen zur Verwirklichung der Sozialunion unternommen. Sie hat das Gemeinschaftswerk "Aufschwung - Ost" beschlossen, das für die Jahre 1991 und 1992 ein finanzielles Gesamtvolumen von 24 Milliarden DM umfaßt.

Das von der Bundesregierung nunmehr vorgelegte Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung reiht sich in diese Anstrengungen ein, die Einheit Deutschlands sozialpolitisch auszugestalten.

Das Renten-Überleitungsgesetz sichert zum 1. Januar 1992 die Einheit des Rentenrechts für die gesamte Bundesrepublik Deutschlands.

- 2 -

Ausgeliefert am 17. MAI 1991

197/4/91

Für die Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern bedeutet diese "Renten-Einheit" erhebliche Verbesserungen. So wird das Recht auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit die Zahl der Invalidenrenten in den neuen Bundesländern um etwa 50 Prozent erhöhen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1 bis 1,5 Milliarden DM im Jahr.

Darüber hinaus werden die Altersgrenzen des westdeutschen Rentenrechts zum 1. Januar 1992 in einem Schritt in den neuen Bundesländern gelten. Damit wird insbesondere für Männer, die in den neuen Bundesländern bisher erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente beziehen konnten, ein früherer Rentenbeginn ermöglicht. 200 000 Versicherte können diese Regelung zum 1. Januar 1992 bereits in Anspruch nehmen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Belastungen werden sich auf 2 bis 2,5 Milliarden im Jahr belaufen.

Außerdem wird es erstmals eine gerechte Hinterbliebenenrente für die Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern geben. Durch die Übertragung des Hinterbliebenen-Rentenrechts werden in den neuen Bundesländern rund 900 000 Witwenrenten verbessert und 150 000 Renten erstmals überhaupt gezahlt. Für diese Verbesserungen werden 1992 rund 4 Milliarden DM aufgewendet werden müssen.

Diese Maßnahmen mit ihren Verbesserungen für die neuen Bundesländer werden vom Bundesrat ausdrücklich anerkannt und begrüßt.

Ebenso wird begrüßt, daß eine Rentenerhöhung für die neuen Bundesländer zum 1. Juli 1991 in Höhe von 15 Prozent geplant ist.

Dies ist eine folgerichtige Weiterführung des bereits mit der Sozialunion zum 1. Juli 1990 eingeschlagenen Weges. Damals wurden die Renten der früheren DDR von Ost-Mark auf D-Mark umgestellt und auf das Netto-Rentenniveau in den alten Bundesländern angehoben. Diese Netto-Niveauangleichung entsprach einer Rentenerhöhung von durch-

schnittlich 30 Prozent. Zum 1. Januar 1991 erfolgte eine weitere Erhöhung der Renten in den neuen Bundesländern um 15 Prozent.

Mit der geplanten nochmaligen Anpassung zum 1. Juli 1991 wird die Eckrente-Ost 50,8 Prozent der Eckrente-West betragen. Das bedeutet, daß eine West-Rente rund doppelt so hoch sein wird wie eine vergleichbare Ost-Rente. Vor diesem Hintergrund begrüßt es der Bundesrat, daß die Bundesregierung angekündigt hat, auch künftig die Rentenanpassungen in den neuen Bundesländern so zu gestalten, daß in Anbindung an die Lohnentwicklung das Rentenniveau in den neuen Bundesländern nach und nach an das in den alten Bundesländern angeglichen wird.

Der Bundesrat befürwortet deshalb auch, daß mit dem Renten-Überleitungsgesetz ein Finanzverbund der Rentenversicherung in Ost und West hergestellt wird. Dies ist erforderlich, um den mit dem Gesetz verbundenen Mehraufwand finanzieren zu können. Der Finanzverbund ist jedoch in gleicher Weise sozialpolitisch gerechtfertigt, weil ein einheitliches Rentenrecht als eine wesentliche sozialpolitische Säule im geeinten Deutschland betrachtet werden muß.

Die Rente wird damit auch in den neuen Bundesländern verläßlicher Alterslohn für Lebensleistung. Sie ist Lebensstandardsicherung nach der Erwerbsarbeit und verliert damit den Almosencharakter, den ihr die SED-geführte DDR verliehen hatte.

Ausdrücklich wird außerdem begrüßt, daß auch Behinderte in den neuen Bundesländern Zutritt zur Rentenversicherung erhalten. In den alten Bundesländern sind die in Werkstätten für Behinderte beschäftigten Personen seit 1975 in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach 20 Jahren Versicherungspflicht haben sie einen Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Da es in der früheren DDR

1971/4/91

vergleichbare Einrichtungen nicht gab, sieht das Renten-Überleitungsgesetz vor, die Behinderten in den neuen Bundesländern so zu behandeln, als hätten sie ab Vollendung des 16. Lebensjahrs - frühestens ab dem Jahr 1975 - in einer Werkstätte für Behinderte gearbeitet. Für die Rentenberechnung soll dabei - wie in den alten Bundesländern - ein versicherungspflichtiges Entgelt von 75 Prozent des Durchschnittsentgeltes unterstellt werden. Das bedeutet die Gleichbehandlung der Behinderten in den neuen und den alten Bundesländern auch im Rentenrecht.

Schließlich begrüßt der Bundesrat die Begrenzung der Leistung für ehemalige Stasi-Angehörige auf eine Altersrente von monatlich 600 DM. Er befürwortet außerdem, daß für Personen, die Leistungen aus den übrigen Sonderversorgungs- und Zusatzversorgungssystemen erhalten, eine Begrenzung der Gesamtbezüge auf 1 500 DM monatlich erfolgt. Damit wird verhindert, daß Personen, die in besonderer Weise das Zwangssystem der ehemaligen DDR gestützt und gestaltet haben, im geeinten Deutschland bei der Altersversorgung besser gestellt werden, als die übrigen Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern.

Der Bundesrat würdigt und anerkennt, daß mit dem Renten-Überleitungsgesetz ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung des im Einigungsvertrag bekundeten Willens getan ist, den Menschen in beiden Teilen Deutschlands zu ermöglichen, gemeinsam in Frieden und Freiheit in einem rechtsstaatlich geordneten, demokratischen und sozialen Bundesstaat zu leben.